

Regeln für Minderungsmaßnahmen nach § 12j Absatz 7 EnWG

Der § 12j Absatz 7 EnWG schreibt vor, Regeln für verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen vorzusehen, um mögliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG und auf europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, solche Auswirkungen erheblich zu verringern.

Auf Planfeststellungsebene sind nach § 43n Absatz 1 EnWG auf Grundlage von vorhandenen Daten geeignete, verhältnismäßige und verfügbare Minderungsmaßnahmen in Verbindung mit den nach § 12j Absatz 7 EnWG festgelegten Regeln zu ergreifen, um die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 BNatSchG zu gewährleisten.

Die Bundesnetzagentur hat entsprechend der genannten Vorschriften übergeordnete, d.h. vorhabenübergreifende, generelle Regeln für die Herleitung von Minderungsmaßnahmen entwickelt. Diese werden unterschieden in Regeln für artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen, für CEF-Maßnahmen (also vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen) sowie für gebietsschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen.

Die Regeln für Minderungsmaßnahmen sind nicht Bestandteil des Methodenpapiers zur Ermittlung von Infrastrukturgebieten und werden nicht konsultiert.

I. Regeln zu artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen

- **Beeinträchtigungen von besonders geschützten Arten** nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 BNatSchG sind vorrangig zu vermeiden. Wenn solche Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese soweit möglich zu vermindern. Zu diesem Zweck sind nach § 43n Absatz 1 EnWG entsprechende **Minderungsmaßnahmen** zu ergreifen; dabei ist die „Arbeitshilfe und Standards für die Auswahl artenschutzrechtlicher Minderungsmaßnahmen für verschiedene Fallkonstellationen beim Stromnetzausbau“ (BNetzA & BfN 2024) anzuwenden.
- Der Vorhabenträger hat auf Grundlage vorhandener Daten bzw. Datenkonstellationen zu ermitteln, welche der in der Arbeitshilfe zur standardmäßigen Anwendung empfohlenen Minderungsmaßnahmen im konkreten Vorhaben und für die konkret betroffenen Arten erforderlich sind. Dazu hat der Vorhabenträger auf Grundlage der vorhandenen Daten ein **Konzept der geeigneten, verfügbaren und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen** zu erarbeiten, auf dessen Basis sichergestellt werden kann, dass mit diesen Maßnahmen die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 BNatSchG gewährleistet wird.
- **Räumliche oder technische Minderungsmaßnahmen**, die aufgrund ihrer hohen Wirksamkeit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit das Eintreten von Beeinträchtigungen und artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (bereits ursächlich) vermeiden, sind bevorzugt zu planen und zu realisieren.

- Wenn das Eintreten von Beeinträchtigungen nicht grundsätzlich verhindert werden kann, sind jene **Minderungsmaßnahmen mit der höchsten Wirksamkeit** im Rahmen der Verhältnismäßigkeit vorrangig zu realisieren. Zu bevorzugen sind außerdem Maßnahmen, die die Beeinträchtigung mehrerer planungsrelevanter Arten bzw. Artengruppen gleichzeitig mindern, und sonstige multifunktionale bzw. multiinstrumentelle Maßnahmen, also z. B. solche, die gleichzeitig auch beim Gebietsschutz eingesetzt werden können.
- Wenn sich das **naturschutzfachliche ideale Ausmaß** einer Minderungsmaßnahme **nicht vollumfänglich** realisieren lässt, ist fachgutachterlich zu prüfen, ob die Maßnahme **zumindest in Teilen** wirksam ist, auch wenn z. B. Abstriche bei der erforderlichen Flächengröße oder -eignung, eine Verkürzung der Vorlaufzeiten bei der Maßnahmenumsetzung oder eine Verkürzung einer Bauzeitenregelung erforderlich ist („Teilwirksamkeit“). Ist dies der Fall, ist die Maßnahme insoweit umzusetzen. Die zeitliche Verfügbarkeit einer Maßnahme ist i.d.R. gegeben, wenn eine Verzögerung der Gesamteinbetriebnahme der Leitung vermieden wird. Ernsthaftes Bemühen zur Sicherung geeigneter Flächen für entsprechende Maßnahmen ist nachzuweisen.
- **Generelle Standard-Maßnahmen** gemäß Kapitel 4.2 der Arbeitshilfe sind immer anzuwenden, es sei denn, im Einzelfall kann begründet werden, dass auf eine solche Maßnahme aufgrund eines Absenz-Nachweises für bestimmte Arten verzichtet werden kann (z. B. Kleintierschutz an Baugruben in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten).
- Biotoptypenkartierungen liegen i.d.R. in allen Vorhaben als projekteigene Daten vor, da sie im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bzw. des Landespflegerischen Begleitplans erhoben werden. Auf dieser Grundlage sind **konstellationsabhängige Minderungsmaßnahmen** insbesondere zur Minderung anlage- und baubedingter Beeinträchtigungen abzuleiten. Dies hat basierend auf bestimmten wertgebenden bzw. empfindlichen Biototypen gemäß Kapitel 4.3 der Arbeitshilfe zu erfolgen, da so artenschutzrechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten mitgeschützt werden.
- Wenn geeignete Art-Daten vorliegen, sind konkrete „**Konstellationsabhängige Minderungsmaßnahmen zu bestimmten Arten und Artengruppen**“ gemäß Kapitel 5 der Arbeitshilfe abzuleiten.
- Wenn nur **Daten mit geringer Aktualität oder Qualität** vorliegen, ist im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung festzustellen, ob deren Berücksichtigung dennoch sinnvoll ist und sie sich für die Ableitung von Maßnahmen eignen:
 - Wenn Art-Daten vorliegen, die **älter als fünf Jahre** sind, sind diese dennoch zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, sofern
 - kein Nutzungs- oder Strukturwandel stattgefunden hat und keine wesentlichen Veränderungen von Standortbedingungen eingetreten sind, oder

- Arten vorkommen, die eine geringe Mobilität, eine hohe Standorttreue oder eine enge Bindung an einzelne eng abgrenzbare Fortpflanzungsstätten aufweisen (und sich die Habitatbedingungen nicht geändert haben), oder
- Lebensräume bzw. Biotope vorkommen, die aufgrund ihrer hohen Entwicklungsreife oder einer dauerhaft gleichbleibenden Landnutzung bzw. Landschaftspflege eine hohe ökologische Stabilität aufweisen.
- Wenn Art-Daten vorliegen, die nur **lückige/punktueller Vorkommen** abbilden, sind diese dennoch zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, sofern in einem relativ homogen strukturierten Gebiet aufgrund der vergleichbaren Habitatstrukturen das Vorkommen dieser Art für das Gesamtgebiet angenommen werden kann.
- Wenn Art-Daten vorliegen, deren **Abbildungsqualität nicht ausreichend** ist (z. B. ungenaue Rasterdaten), sind diese dennoch zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, sofern aufgrund sonstiger vorliegender Informationen zu Habitatstrukturen (z. B. Luftbilder oder Biotoptypenkartierung) das Vorkommen dieser Art angenommen/bestätigt werden kann.
- Sofern der Vorhabenträger auf einzelne grundsätzlich in Betracht kommende Minderungsmaßnahmen aus Verhältnismäßigkeits- oder Verfügbarkeitsgründen verzichtet, ist dies in den Unterlagen nach § 21 NABEG nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde in geeigneter Weise nachvollziehbar zu begründen und ggf. nachzuweisen.
- Das Thema Artenschutz ist in den Planfeststellungsunterlagen in einer **gesonderten Unterlage** darzustellen. Darunter fallen z. B. die Erörterung und Dokumentation der Datengrundlage und die Herleitung und Beschreibung der erforderlichen Minderungsmaßnahmen, die die gebotene Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 BNatSchG gewährleisten sollen.
- Die artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen sind **vollständig in den Landschafts-pflegerischen Begleitplan (LBP) zu übernehmen** und in den LBP-Maßnahmenplänen wie auch in den LBP-Maßnahmenblättern darzustellen. Die Verwendung des LBP-Mustermaßnahmenblattes der BNetzA wird empfohlen. Als Kurzbezeichnung der Maßnahme kann das Kürzel VAR verwendet werden. Die Maßnahmenblätter zu den artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen sollen dem Maßnahmenblatt-Anhang des LBP beigelegt werden.
- Wenn **geeignete Art-Daten** vorliegen, sind nach § 43n Absatz 1 EnWG in Abhängigkeit von der konkreten Verfügbarkeit und Verhältnismäßigkeit CEF-Maßnahmen zu bestimmten Arten und Artengruppen abzuleiten, um die Einhaltung der Vorschriften des § 34 Absatz 1 BNatSchG zu gewährleisten. Dabei ist die „Arbeitshilfe und Standards für die Auswahl artenschutzrechtlicher Minderungsmaßnahmen für verschiedene Fallkonstellationen beim Stromnetzausbau“, insbes. die Ausführungen in Kapitel 5 zu beachten. Im Übrigen wird auf die bereits etablierten Standardwerke zu CEF-Maßnahmen verwiesen (s. Quellenverzeichnis).
- Wenn sich das **naturschutzfachlich ideale Ausmaß** einer CEF-Maßnahme **nicht vollumfänglich** realisieren lässt, ist fachgutachterlich zu prüfen, ob die Maßnahme zumindest **in Teilen wirksam** ist, auch wenn diese nicht vorlaufend, sondern mit oder kurzfristig nach dem Bau im räumlich-funktionalen Zusammenhang umgesetzt wird. Ist dies der Fall, ist die Maßnahme insoweit umzusetzen. Die zeitliche Verfügbarkeit einer Maßnahme ist i.d.R. gegeben, wenn eine Verzögerung der Gesamteinbetriebnahme der Leitung vermieden wird. Ernsthaftes Bemühen zur Sicherung geeigneter Flächen für entsprechende Maßnahmen ist nachzuweisen.
- CEF-Maßnahmen sind **vollständig in den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zu übernehmen** und insbesondere in den LBP-Maßnahmenplänen wie auch in den LBP-Maßnahmenblättern darzustellen. Die Verwendung des LBP-Mustermaßnahmenblattes der BNetzA wird empfohlen. Als Kurzbezeichnung der Maßnahme kann das Kürzel V_{CEF} verwendet werden. Die Maßnahmenblätter zu den CEF-Maßnahmen sollen dem Maßnahmenblatt-Anhang des LBP beigelegt werden.
- Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmenkombinationen kommen insbesondere Maßnahmen in Frage, welche eine **sehr hohe oder hohe Eignung** aufweisen. CEF-Maßnahmen mit sehr hoher Eignung sind dabei zu bevorzugen und bedürfen unter Umständen auch keines Risikomanagements. Eine Begründung der Einstufung ist erforderlich.
- CEF-Maßnahmen mit **mittlerer Eignung** sind nur in Einzelfällen in Erwägung zu ziehen, sofern alle fachlichen Anforderungen erfüllt werden können. Hier bestehen erhöhte Anforderungen an das Risikomanagement, d. h. hier sind umfassende Konzepte auszuarbeiten, wie bei unzureichender Maßnahmenwirksamkeit nachgebessert werden kann.
- CEF-Maßnahmen mit **geringer oder keiner Eignung** sind nicht zu verwenden.

II. Regeln zu CEF-Maßnahmen

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) nach § 44 Absatz 5 BNatSchG sind zu den artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen nach § 43m Absatz 2 EnWG und § 43n Absatz 1 EnWG zu zählen, da sie den **Eintritt artenschutzrechtlicher Verbote verhindern**.
- Wenn CEF-Maßnahmen **lange Entwicklungszeiten** (i.d.R. > 10 Jahre) haben, sind sie i.d.R. als ungeeignet einzustufen, es sei denn sie werden mit anderen schneller wirksamen (temporären) Maßnahmen kombiniert oder als Maßnahmen zur Gewährleistung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art im Rahmen von § 45 Absatz 7 BNatSchG als geeignet betrachtet.

III. Regeln zu gebietsschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen (sog. Schadensbegrenzungsmaßnahmen)

- Auf ISG-Ebene hat unter Berücksichtigung der funktionalen Beziehungen für jedes durch das ISG betroffene Natura 2000-Gebiet die **Prüfung der Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen des Gebietes** nach Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG zu erfolgen.
- Wenn **erhebliche Beeinträchtigungen** von in den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes genannten natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse bzw. einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Anhang I bzw. Artikel 4 Absatz 2 Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Art durch ein ISG **nicht ausgeschlossen werden können**, sind für diese **Minderungs- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen** (in Europäische Kommission 2021a/2021b „Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen“ genannt) zu ergreifen. Diese sollen die in der Verträglichkeitsprüfung festgestellten Auswirkungen beseitigen, abwenden oder auf ein solches Niveau reduzieren, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen kann. Diese im Rahmen von § 34 Absatz 1 und 2 BNatSchG ergriffenen Maßnahmen sind wesentlicher Bestandteil der Spezifikationen eines Plans oder Projekts bzw. Voraussetzung für die Genehmigung eines Plans oder Projekts.
- Wenn auf **ISG-Ebene** aufgrund des notwendigen Abstraktionsgrades der Planung keine konkreten Beeinträchtigungen der in den Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes genannten Lebensraumtypen und Arten ermittelbar sind, sind auf dieser Ebene die **grundsätzlich in Frage kommenden Minderungs- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen** für sämtliche potenziell betroffene Lebensraumtypen und Arten zu benennen. So kann aufgezeigt werden, dass für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren voraussichtlich keine unlösbaren Konflikte verbleiben.
- Schadensbegrenzungsmaßnahmen müssen geeignet sein, die erheblichen Beeinträchtigungen nachweislich **wirksam** zu verhindern. Dieser Nachweis kann erbracht werden z. B. durch Verweis auf fachliche Quellen oder Bezugnahme auf die erfolgreiche Durchführung in anderen ähnlichen Entwicklungsmaßnahmen (vgl. Europäische Kommission 2021a, Kapitel 3.2.4).
- Sofern konkrete Beeinträchtigungen auf der ISG-Ebene noch nicht absehbar sind, ist **auf Planfeststellungsebene** auf Basis der dann vorliegenden Informationen im Einklang mit den ökologischen, standortbezogenen, zeitlichen, rechtlichen und finanziellen Parametern zu prüfen, für welche der in den Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes genannten Lebensraumtypen und Arten Minderungs- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Diese **Ausarbeitung auf Planfeststellungsebene** vermeidet ein Übermaß an Minderungsmaßnahmen, die ansonsten auf ISG-Ebene vorsorglich festgelegt werden müssten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf der Planfeststellungsebene die Natura 2000-Prüfung entfällt, eine Verlagerung umfangreicher Prüf- bzw. Arbeitsschritte auf diese Ebene also nicht erfolgen kann.
- Auf **Planfeststellungsebene** hat der Vorhabenträger auf Grundlage der vorhandenen Daten i. S. v. § 43n Absatz 1 EnWG eine **Unterlage der geeigneten, verfügbaren und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen** zu erarbeiten, auf dessen Basis sichergestellt werden kann, dass mit diesen Maßnahmen die Einhaltung der Vorschriften des § 34 Absatz 1 BNatSchG gewährleistet wird.
- Wenn sich eine Schadensbegrenzungsmaßnahme aus darzulegenden Gründen **nicht vollumfänglich** realisieren lässt, ist fachgutachterlich zu prüfen, ob die Maßnahme zumindest **in Teilen wirksam** ist, auch wenn z. B. Abstriche bei der erforderlichen Flächengröße oder -eignung, eine Verkürzung der Vorlaufzeiten bei der Maßnahmenumsetzung oder eine Verkürzung einer Bauzeitenregelung erforderlich ist („Teilwirksamkeit“). Ist dies der Fall, ist die Maßnahme insoweit umzusetzen, um die Einhaltung der Vorschriften der § 34 BNatSchG zu gewährleisten. Die zeitliche Verfügbarkeit einer Maßnahme ist i.d.R. gegeben, wenn eine Verzögerung der Gesamteinbetriebnahme der Leitung vermieden wird. Ernsthaftes Bemühen zur Sicherung geeigneter Flächen für entsprechende Maßnahmen ist nachzuweisen.
- Jede **Minderungsmaßnahme ist detailliert zu beschreiben**, wobei anzugeben ist, wie mit der Maßnahme die festgestellten nachteiligen Auswirkungen beseitigt oder verringert werden und wie, wann und von wem die Maßnahme umgesetzt wird (Angaben, die gemacht werden müssen – vgl. Europäische Kommission 2021a, Kapitel 3.2.4.).
- Die Maßnahmen sind **vollständig in den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zu übernehmen** und in den LBP-Maßnahmenplänen wie auch in den LBP-Maßnahmenblättern darzustellen. Die Verwendung des LBP-Mustermaßnahmenblattes der BNetzA wird empfohlen. Die Maßnahmenblätter zu den gebietsschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen sollen dem Maßnahmenblatt-Anhang des LBP beigelegt werden.
- Die **Wirksamkeit der Minderungsmaßnahmen** ist zu **überwachen**, z. B. durch die Einrichtung eines Systems zur Überwachung der Ergebnisse und zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen bei festgestellten Mängeln. Die **Ergebnisse der Überwachung** sind den zuständigen Behörden mitzuteilen, um gegebenenfalls bei der Formulierung geeigneter Reaktionsmöglichkeiten behilflich zu sein, z. B. um ein offensichtliches Versagen der Minderungsmaßnahme zu beheben oder auf unerwartete Auswirkungen zu reagieren (etwa durch zusätzliche Maßnahmen).
- Die **erwarteten Ergebnisse** der Durchführung der Minderungsmaßnahme sind im Hinblick auf die Vermeidung oder Verminderung der in der Prüfung ermittelten Auswirkungen **ordnungsgemäß zu dokumentieren** und den zuständigen Behörden vorzulegen.



Quellenverzeichnis

BNetzA & BfN (2024): Arbeitshilfe und Standards für die Auswahl artenschutzrechtlicher Minderungsmaßnahmen für verschiedene Fallkonstellationen beim Stromnetzausbau. Erarbeitet im Auftrag der Task Force Netze. netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Methodik/Arbeitshilfe%20Artenschutz.pdf?__blob=publicationFile

Europäische Kommission (2021a): Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete — Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (2021/C 437/01).

Europäische Kommission (2021b): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie (2021/C 496/01).

Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz (2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen — Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW — Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020.

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben.